

Berichtigter Leitsatz

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 261 Abs. 3 Nr. 2, § 281 Abs. 2 Satz 4, § 485

- a) Auch im selbständigen Beweisverfahren wird die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts durch eine nachträgliche anderweitige Gerichtsstandsvereinbarung nicht berührt.
- b) Auch im selbständigen Beweisverfahren ist die Verweisung des Verfahrens für das Gericht, an das die Sache verwiesen wird, bindend.

BGH, Beschluss vom 18. Februar 2010 - Xa ARZ 14/10 - OLG Dresden

LG Leipzig

LG Nürnberg-Fürth